

MITTEILUNG

der Verbandsgemeinde Bruchmuehlbach- Miesau bezüglich der Hausanschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom

Sehr geehrter Bauherr !

Sie haben bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich Planen und Bauen einen Bauantrag gestellt.

Die Kommunalen Betriebe der VG Bruchmühlbach - Miesau sind zuständig für die Errichtung des Wasser- und Kanalhausanschlusses, sowie die Herstellung des Elektrohausanschlusses.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Antragsformulare für die Herstellung der vorgenannten Hausanschlüsse.

Die nachfolgenden Hinweise bitten wir zu beachten:

Gemäß DIN 18 012 der Bautechnischen Richtlinien Hausanschlussraum hat der Anschlussnehmer einen Hausanschlussraum oder einen geeigneten Kellerraum zu errichten.

Im Hausanschlussraum sind die Einrichtungen zum Anschließen und Absperren der Hausanschlussleitungen und der Wasserzähler unterzubringen.

1. Wasserhausanschluss

Den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

- a) eine Grundrißskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen
- b) der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) Angabe des **errechneten Spitzendurchflusses** und der Sicherungseinrichtungen,
- d) einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und der Anschlussleitung,
- e) Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,

Steht der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er so bald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei der Verbandsgemeinde einzureichen. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

Die Verbandsgemeinde stellt die Wasseranschlussleitung von dem Verteilernetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung her.

Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlußleitung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.

Jede Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das zugelassene Installationsunternehmen zu beantragen.

Anmeldepflicht von Regenwassernutzungsanlagen:

Wir weisen daraufhin, dass der Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen für den Gebrauch (zum Beispiel für Toilettenspülung, Waschmaschine, Gartenwasser usw.) bei der Verbandsgemeindeverwaltung anzumelden ist.

Wird aus solchen Brauchwasseranlagen Schmutzwasser in die öffentl. Kanalisation geleitet, sind dafür Schmutzwassergebühren und Abwasserabgabe zu zahlen.

Zu beachten ist, dass diese Anlagen für den Fall, dass einmal das Regenwasser aufgebraucht ist und dann Trinkwasser eingespeist wird, keine leitungsmäßige Verbindung zum übrigen Trinkwassernetz haben darf. Durch diese Vorschrift muß sichergestellt sein, dass keine sogenannte Rückverkeimung in das Trinkwassernetz entsteht.

Jeder Betreiber einer solchen Regenwassernutzungsanlage ist verpflichtet, schon aus Gründen des Trinkwasserschutzes eine ordnungsgemäße Anlage vorzuhalten, die durch die Verbandsgemeinde auch überwacht werden kann.

Nach Fertigstellung erfolgt die technische Abnahme der Anlage durch die Verbandsgemeinde.

Anlagen, die nur Regenwasser für eine Gartenbewässerung verwenden, und die nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen sind, brauchen nicht angemeldet zu werden.

2. Kanalhausanschluss

Der Kanalhausanschluss im öffentlichen Verkehrsraum, inklusive des Revisionsschachtes als 2. Reinigungsöffnung, wird durch die Verbandsgemeinde hergestellt.

Der Grundstückseigentümer hat die Genehmigung des Anschlusses seiner Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage, und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, bei der Verbandsgemeinde zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1-fach Lageplan M 1:500/1000 mit Einzeichnung aller Gebäude, Straße, benachbarte Grundstücke, Haupt- und Anschlußleitungen, Haus- und Flurstücknummer.
- 1-fach Grundrisse der einzelnen Gebäude M 1:100 vom Kellergeschoss, sowie der übrigen Geschosse, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerung notwendig sind mit Einzeichnung aller Entwässerungsgegenstände, Leitungen, Rohrmaterial, lichte Weite, Gefälle, Revisionsschächte sowie eventuell erforderlicher Rückstausicherungen.
- 1-fach Schnitte durch alle Bauteile M 1:100 mit Fall, Lüftungs-, Grund- und Anschlussleitungen. Darin müssen die Straßenoberkante und die absolute Höhe des Straßenkanals und der Kellersohle eingetragen sein. Bei Gewerbebetrieben sind die Einschränkungen des Einleitungsrechtes zu beachten (§ 9 Entwässerungssatzung).
- 1-fach Berechnung der überbauten und befestigten Flächen auf einem gesonderten Blatt.

Die Verbandsgemeinde gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals und der Lage der Anschlussstelle) auf Anfrage bekannt.

Der Anschlusskanal geht von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze. Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze. Sie errichtet einen Revisionsschacht als Übergabepunkt der Entsorgungsleitung. Die Verbandsgemeinde lässt diesen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen.

Die 1. Reinigungsöffnung ist, wenn dieses die Lage der baulichen Anlagen zulässt, in einem Schacht auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes unterzubringen.

Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage hinter dem Revisionsschacht auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle (siehe auch beiliegendes Informationsblatt „Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz“).

Die Verbandsgemeinde nimmt die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme ab.

Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 16 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, in der zur Zeit gültigen Fassung, nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden.

3. Elektroanschluss

In Bruchmühlbach-Miesau und den Ortsgemeinden Lambsborn und Langwieden ist die Verbandsgemeinde auch zuständig für die Herstellung des Elektrohausanschlusses.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung.

Die Herstellung des Hausanschlusses ist mit dem beiliegenden Antragsformular zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lageplan
2. Ein Kellerplan, bei Gebäuden ohne Keller, ein Plan des Erdgeschosses mit Hausanschlussraum.

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind von dem Antragsteller zu übernehmen.

Für die ordnungsgemäße Errichtung der elektrischen Anlagen hinter der Hausanschlusssicherung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Anlage darf nur durch einen im Installationsverzeichnis eines Elektroversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden.

Der Inbetriebsetzungsantrag der Anlage ist beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen über den Installateur zu beantragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte bezüglich

- a) des Wasserhausanschlusses an Herrn Weis (Tel.: 06372/9220509)
- b) des Kanalhausanschlusses an Herrn Salamucha (Tel.- Nr. 01761/9228001)
- c) des Elektrohausanschlusses an Herrn Stefan Liebetau (Tel.: 06372/922-0513)